



Ordnungen

Gültig ab 2020

Finanzordnung

1. **Die einmalige Eintrittsgebühr**, die ein ordentliches Mitglied bei Aufnahme in den Verein zu entrichten hat, beträgt **65 €**.

Diese Eintrittsgebühr zahlen ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Aufnahme. Ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen **keine** Eintrittsgebühr.

Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird die Eintrittsgebühr **nicht** zurückerstattet.

Die Eintrittsgebühr ist nach Ablauf der Probezeit eines ordentlichen Mitgliedes und nach Bestätigung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.

2. **Der Mitgliedsbeitrag**, der lt. §6 der Satzung von jedem Mitglied zu entrichten ist, ist ein Jahresbeitrag und kann in zwei Raten entrichtet werden. Diese Raten sind am 15. Januar und gegebenenfalls am 15. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig. Für neue Mitglieder ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Beiträge Bedingung. Das Mitglied hat stets für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Alle Kosten für nicht eingelöste Einzüge gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der **Jahresbeitrag** beträgt für:

(I) Ordentliche Mitglieder bzw. Mitglieder auf Probe (im Vollerwerb)	102,- €/a	(8,50 €/M)
(II) Ordentliche Mitglieder bzw. Mitglieder auf Probe (nicht im Vollerwerb) (Vorruheständler, Nichterwerbstätige, Studenten, Azubis und Rentner ...)	78,- €/a	(6,50 €/M)
(III) Ordentliche Mitglieder bzw. Mitglieder auf Probe (15-18 Jahre)	60,- €/a	(5,00 €/M)
(IV) Ordentliche Mitglieder bzw. Mitglieder auf Probe (bis zu 15 Jahren)	36,- €/a	(3,00 €/M)
(V) Fördernde Mitglieder, zahlen den für sie zutreffenden Beitrag entsprechend den Einstufungen I und II	minus 24,- €/a	(-2,00 €/M)

3. **Mahnung**

Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung.

Wird das Zahlungsziel, trotz Mahnung um mehr als 8 Wochen verfehlt, so wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Für jede Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,- € fällig.

4. **Beiträge zur Sportstättenbenutzung**

Für alle Mitglieder der Beitragsgruppen I bis III wird ein Sportstättennutzungsbeitrag von 4 €/Monat erhoben, damit entfallen weitere Zahlungen zu den Terminen auf unserem Stand.

Der Betrag wird mit dem Jahresbeitrag fällig.

5. **Sonderregelungen**

Falls erforderlich, sind von jedem ordentlichen Mitglied oder ordentlichen Mitglied auf Probe Pflichtstunden im Kalenderjahr zu leisten. Diese Pflichtstunden dienen dem Auf- und Ausbau bzw. der Erhaltung und dem Betrieb unserer Sportanlagen sowie zur Erfüllung von Aufgaben, die zum Erhalt des Vereins notwendig sind. Die entsprechende jährliche Anzahl legt das Präsidium am Jahresanfang fest und macht diese bekannt. Die Stunden zu Aufmärschen zählen dabei nicht. Erforderliche Stunden für Feste aller Art werden zuvor vom Präsidium festgelegt und bekannt gemacht.

Über die Erfüllung all dieser Stunden wird Buch geführt.

Nichtgeleistete Stunden werden mit 15,00€ pro Stunde berechnet.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr am Anfang des Kalenderjahres vollendet haben, sind von der Ableistung der Pflichtstunden befreit. Mitglieder mit gesundheitlichen Problemen, können auf Antrag an das Präsidium eine Befreiung von den Pflichtstunden erhalten. Diese Befreiung gilt für das jeweils laufende Jahr und muss beim Präsidium beantragt werden.

6. **Diese Fassung** der Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.10.2023 beschlossen und gilt ab dem 1. Januar 2024 und setzt damit die Finanzordnung vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

gez. Karl Nestler
(Präsident)

gez. Karin Lohs
(Schatzmeisterin)

Sportordnung

Der Verein betreibt den Schießsport vorwiegend nach den Regeln des **Deutschen Schützenbundes** (DSB), untersetzt durch die Bestimmungen des **Sächsischen Schützenbundes** (SSB).

1. Disziplinen anderer **Dachverbände** des Schießsports werden vereinsoffen ausgeschrieben, um ordentlichen Vereinsmitgliedern, die auch anderen Dachverbänden angehören, die Möglichkeit zu bieten, diese Disziplinen betreiben zu können.
2. Zur Vorbereitung auf Vergleichswettkämpfe innerhalb des **Erzgebirgischen Schützen-Bundes** (ESB) werden auch die dort geforderten Disziplinen im Verein trainiert und geschossen.
3. Der Verein veranstaltet sowohl breitgefächerte Wettkämpfe, wie z.B. Frühjahres- und Herbstmeister, als auch Wettkämpfe, die exakt den Sportordnungen der oben genannten Dachverbände entsprechen.
4. Mindestens einmal pro Jahr wird für alle Besitzer und Interessierte von Selbstlade-Langwaffen ein vereinsoffener Wettkampf ausgeschrieben.
5. Allen WBK-Besitzern und Schwarzpulverschützen wird jährlich mindestens ein Langzeitwettkampf innerhalb des Vereines angeboten.
6. Der Verein nimmt mit Mannschaften oder Einzelstärtern an regionalen Ausschreibungen teil. Entsprechende Angebote werden den Mitgliedern bekanntgemacht.
7. Jährlich werden Wettkämpfe um Wanderpokale ausgetragen.
8. Beginnend ab 1999 wird jährlich ein/e Schützenkönig/in ausgeschossen. Bedingung ist dabei, daß mindestens 3 Starter für den jeweiligen Wettkampf antreten.
9. Die erforderlichen Ausschreibungen zur Durchführung der Wettkämpfe werden vorab entsprechend bekanntgemacht.
10. Die Ergebnisse der Wettkämpfe werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.
11. Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist Bestandteil der Anlagen zur gültigen Satzung des Vereines.

gez. Karl Nestler

.....
(Präsident)

gez. Martin Schreiter

.....
(Sportleiter)

Uniformordnung

1. Die Uniform besteht aus:

- einer mittelgrauen Jacke mit Vereinsaufnäher auf dem linken Ärmel, eine Handbreit unter der Oberkante der Schultern
- Schützenschnur in Gold (Präsidium, Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender doppelt, alle anderen einfach), sie wird auf der rechten Brustseite getragen
- Schulterstücke, in Gold geflochten
 - Sterne in Silber: 1 Stern -Vorderlader
 - 1 Stern -WBK
 - 3 Sterne -Präsidium
 - 4 Sterne -Vorstand
- Ehrenmitglieder: 1 Stern -Vorderlader
- 1 Stern -WBK
- Schützenbruder: Hut (mittelgrau) mit Schützenfeder weiß, 3-fach, lang
- Schützenschwester: schwarzer Hut mit weißer (flauschiger) Feder
- schwarze Hose bzw. schwarzer, mittellanger Rock
- schwarze Schuhe
- weißes Hemd bzw. weiße Bluse
- Schützenbinder bzw. schwarze Schleife
- die Präsidiumsmitglieder tragen auf den Ärmelstreifen des linken Armes folgende Bezeichnungen:
 - Präsident „Präsident“
 - Vizepräsident „Vizepräsident“
 - Schatzmeister „Schatzmeister“
 - Präsidiumsmitglieder „Präsidium“
- die Ehrenmitglieder tragen auf den Ärmelstreifen des linken Armes folgende Bezeichnungen:
 - Ehrenpräsident „Ehrenpräsident“
 - Ehrenvorsitzender „Ehrenvorsitzender“
 - Ehrenmitglieder „Ehrenmitglied“
- auf den Ärmelstreifen des linken Armes dürfen Ehrenmitglieder Standesbezeichnungen entsprechend der gültigen Ehrenordnung tragen.

2. Die Uniform wird vollständig getragen:

- zu Aufmärschen
 - zu Schützenfesten
 - beim Salutieren zu Jubiläen
 - bei Hochzeiten, Jubiläen aller Art und Beerdigungen von Vereinsmitgliedern
 - zu Anlässen, bei denen der Vorstand das Tragen der Uniform anordnet
- Die Uniform darf nicht zweckentfremdet getragen werden.

3. Wenn das ordentliche Mitglied nach der Probezeit von der Mitgliederversammlung aufgenommen wird, besteht die Möglichkeit, eine Uniform lt. Uniformordnung der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.** zu erwerben. Der Verein weist darauf hin, dass die Uniform ein wesentlicher Bestandteil seines Brauchtums und Vereinszweckes ist.

Bis zur vollständigen Anschaffung einer Uniform ist ein dunkler Anzug bzw. Kostüm, ein weißes Hemd bzw. eine weiße Bluse, schwarze Schuhe und dunkler Hut als äquivalent anzusehen.

4. Jugendliche haben bis zum Beenden der Wachstumsphase die Möglichkeit, eine dunkle Windbluse mit dem Vereinsaufnäher auf dem linken Ärmel als Uniformäquivalent zu tragen.
5. Diese Ordnung tritt am 14. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Uniformordnung vom 17. Januar 2000 außer Kraft.

gez. Ronny R. Kircheis

.....
(Präsident)

gez. Lutz Auerswald

.....
(Vizepräsident)

Ordensordnung

I. An der Uniform dürfen nur Orden getragen werden, die vom eigenen Verein, von befreundeten Vereinen des Schützenwesens, bzw. die für besondere Leistungen im Schützenwesen verliehen wurden. Ansonsten haben sich keinerlei andere Dinge (evtl. Souvenirs) daran zu befinden.

II. Orden, die vom Verein verliehen werden und wer sie verdient:

1. Königsorden für Damen

Dieser Orden wird an die Schützenkönigin nach Ablauf ihrer Amtszeit verliehen.

Weiterhin erhält die amtierende Schützenkönigin bei ihrer Krönung ein Diadem verliehen, sie gibt es zur nächsten Krönung an die neue Schützenkönigin weiter.

2. Königsorden für Herren

Der Orden wird an den Schützenkönig nach Ablauf seiner Amtszeit verliehen.

Weiterhin erhält der amtierende Schützenkönig bei seiner Krönung eine Königskette verliehen, er gibt sie zur nächsten Krönung an den neuen Schützenkönig weiter.

3. Gründungskreuz

Dieser Orden wurde einmalig an alle Gründungsmitglieder der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.** verliehen.

4. Aufmarschorden

Der Aufmarschorden wird jährlich einmal verliehen.

Ihn erhalten Mitglieder, die sich aktiv an Aufmärschen beteiligt haben.

Der Aufmarschorden in Bronze wird an Mitglieder des Vereines verliehen, die in 3 Jahren an mehr als der Hälfte aller vom Präsidium bestätigten Aufmärschen teilgenommen haben.

Streichjahre sind zulässig, aber zu beantragen. Mit der Verleihung werden alle bisherigen Teilnahmen gelöscht.

Wird diese Bedingung ein zweites Mal erreicht, so wird der Orden in **Silber** und beim Erfüllen dieser Bedingung zum dritten Mal wird er in **Gold** verliehen. Gewechselt wird dabei die Ordensspange.

5. Ehrenkranz für Ehrenmitglieder

Der Orden wird an Ehrenmitglieder verliehen, die sich für die Entwicklung des Vereines besonders verdient gemacht haben.

6. Ehrenkreuz für den Vereinsmeister

Das Ehrenkreuz wird alle 5 Jahre verliehen. Aus den Schützenköniginnen, Schützenkönigen, Frühjahrs- und Herbstmeistern u. a. vereinsoffenen Wettkämpfen wird nach 5 Jahren der Vereinsmeister ermittelt. Dabei ist eine Disziplin zu wählen, die keinen der antretenden Schützen begünstigt.

7. Orden für langjährige Mitgliedschaft

Der Orden wird verliehen für:

- 10-jährige Mitgliedschaft
- 15-jährige Mitgliedschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft

8. Orden für Vereinsarbeit

Der Orden wird jährlich an Mitglieder verliehen, die sich herausragend am Vereinsleben beteiligten.

9. Herbstmeisterorden

Der Orden wird jährlich an den Sieger in der Herbstmeisterschaft verliehen.

10. Frühjahrsmeisterorden

Der Orden wird jährlich an den Sieger in der Frühjahrsmeisterschaft verliehen.

11. Ehrenkreuz für in Ehren entpflichtete Vorstands-/Präsidiumsmitglieder

Der Orden wird an ehemalige Vorstands-/Präsidiumsmitglieder verliehen, die mindestens eine volle Wahlperiode im Vorstand mitgearbeitet haben.

- III.** Die Orden finanzieren sich aus den Startgeldern für die Wettkämpfe, bzw. werden vom Verein bezahlt.
- IV.** Diese Ordnung tritt am 17. Januar 2000 in Kraft und setzt alle bisherigen Ordensordnungen außer Kraft.

gez. Karl Nestler

gez. D. Trahms

gez. Karin Lohs

.....

.....

.....

(Präsident)

(Vizepräsident)

(Schatzmeister)

Ehrenordnung

1. Folgende Ehrenbezeichnungen können ausgereicht werden:

- ◆ Ehrenpräsident
- ◆ Ehrenvorsitzender
- ◆ Ehrenmitglied

2. Häufigkeit der Vergabe:

Alle Ehrenbezeichnungen können mehrfach vergeben werden. Rangfolgen leiten sich weder aus den Vergabezeitpunkten noch aus den Ehrenbezeichnungen ab.

3. Rechte:

Ehrenmitglieder haben Rechte entsprechend der §§ 13 und 14 der Satzung der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.**

4. Beitragspflicht:

Sind Ehrenmitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.** nach §4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung, so sind sie beitragsbefreit.

5. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, auf dem linken Ärmel der Uniformjacke, die für sie entsprechende Ehrenbezeichnungen lt. Abs. 1 auf dem Ärmelstreifen zu tragen.

6. Der Erwerb einer Uniform der **Privilegierten Schützengesellschaft Burkhardtsdorf seit 1868 e.V.** ist möglich, aber nicht Pflicht.

7. Diese Ordnung tritt am 17. Januar 2000 in Kraft.

gez. Karl Nestler

.....
(Präsident)

gez. D. Trahms

.....
(Vizepräsident)